

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 03/17

Wichtige Steuertermine im März 2017		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.03.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Januar 2017 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Februar 2017 ohne Fristverlängerung			
10.03.	Lohnsteuer * Solidaritatzuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer rom.-kath. *			
10.03.	Einkommen- bzw. Korperschaftsteuer ** Solidaritatzuschlag** Kirchensteuer ev. ** Kirchensteuer rom.-kath. **			
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.03.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

Sehr geehrte Leser,

am 16.12.2016 hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Umsetzung der anderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Manahmen gegen Gewinnkurzungen und -verlagerungen“ zugestimmt. Es enthalt unter anderem Erleichterungen fur Familien mit Kindern und eine kleine Steuerentlastung fur alle.

Das **Kindergeld** wird wie folgt angehoben:

Kindergeld	2017	2018
fur das erste und zweite Kind	192 €	194 €
fur das dritte Kind	198 €	200 €
ab dem vierten Kind	223 €	225 €

Der **Kinderfreibetrag** steigt 2017 auf 2.358 € und 2018 auf 2.394 € je Elternteil.

Der **Grundfreibetrag** fur 2017 wurde auf 8.820 € und fur 2018 auf 9.000 € angehoben. Auerdem wurde der Steuertarif geandert.

Unterstutzen Sie Angehorige durch **Unterhaltszahlungen**, konnen Sie ab 2017 bzw. 2018 mehr davon steuerlich geltend machen. Der Hochstbetrag fur den Abzug der Unterhaltszahlungen ist an die Hohe des Grundfreibetrags gekoppelt.

Die Anhebung des Grundfreibetrags wirkt sich auch bei **Arbeitnehmern mit geringem Arbeitslohn** positiv aus. Sie mussen keine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn ihr Arbeitslohn 2016 11.000 € (bei Zusammenveranlagung 20.900 €) nicht uberstiegen hat. Diese Grenzwerte sind fur 2017 auf 11.200 € (21.250 €) und fur 2018 auf 11.400 € (21.650 €) angehoben worden.

Darüber hinaus enthält das Gesetz für **Unternehmer** wichtige Änderungen, die ebenfalls seit dem 01.01.2017 gelten. Leider hat der Gesetzgeber einige günstige Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) für nicht anwendbar erklärt. Neben den vor allem Großkonzerne betreffenden Regelungen zur Berichterstattung über weltweite Aktivitäten und Steuerzahlungen bringt es unter anderem folgende Änderungen:

- Entgegen der BFH-Rechtsprechung sind Dividenden, die eine Organgesellschaft erhält, künftig nur noch zu 95 % von der Gewerbesteuer befreit.
- Viele Doppelbesteuerungsabkommen machen die Freistellung ausländischer Einkünfte von der inländischen Steuer davon abhängig, dass diese im anderen Staat besteuert werden. Dies wurde dahingehend verschärft, dass bereits eine nur teilweise Nichtbesteuerung im Ausland ausreicht, um insoweit nicht in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen. Erzielen Sie Einkünfte aus dem Ausland, sprechen Sie uns daher bitte an, damit wir prüfen können, ob Sie von dieser Regelung betroffen sind.
- Wenn bei einem Veräußerungsgeschäft die Veräußerung vor dem Erwerb stattfindet, spricht man von einem „Leerverkauf“. Der Gesetzgeber hat nun auch Leerverkäufe bei Fremdwährungsgeschäften und bei Geschäften mit Gold und Edelmetallen einkommensteuerlich erfasst. Seit der Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 hatte es hierzu keine Regelung mehr gegeben.
- Sind Sie zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig, werden auf die Erträge aus Ihrer Beteiligung nicht die Regelungen zur Abgeltungsteuer angewendet. Positiver Nebeneffekt davon ist, dass Sie mit der Beteiligung zusammenhängende Werbungskosten geltend machen können. Strittig war bisher, welchen Umfang und welche Qualität die berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft haben muss. Der Gesetzgeber hat auch hier die günstige BFH-Rechtsprechung überschrieben: Das wirtschaftliche Agieren der Kapitalgesellschaft muss durch die berufliche Tätigkeit künftig maßgeblich beeinflusst werden können.

1. Ab 2020 gelten neue Vorgaben für elektronische Kassensysteme

In seiner letzten Sitzung im Jahr 2016 hat der Bundesrat dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ zugestimmt. Darin enthalten sind gesetzliche Regelungen und technische Vorgaben, die die **Steuerhinterziehung** mit elektronischen Kassensystemen - vor allem Registrierkassen - ab dem 01.01.2020

verhindern sollen. Die neuen Verschärfungen ändern übrigens nichts an der Gültigkeit der Änderungen zum 01.01.2017 (sog. Kassenrichtlinie).

Sie müssen das elektronische Aufzeichnungssystem künftig durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** schützen. Wenn verwendete Registrierkassen die Anforderungen der Kassenrichtlinie erfüllen und nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, dürfen sie bis Ende 2022 verwendet werden, sofern sie sich bauartbedingt nicht nachrüsten lassen.

2. Rechnungsberichtigung ist rückwirkend möglich

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurückwirkt, so dass keine Nachzahlungszinsen entstehen. Für den Vorsteuerabzug müssen in der Ursprungsrechnung allerdings **mindestens folgende Angaben** enthalten sein: Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt und gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer.

3. Neue Einbauküche muss über zehn Jahre abgeschrieben werden

Ausgaben für die komplette Erneuerung einer Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einem vermieteten Immobilienobjekt sind **nicht sofort** als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung **abziehbar**. Wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, müssen sie vielmehr über einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschrieben werden. Das Urteil ist auch für Unternehmer und Freiberufler relevant, die zum Beispiel für ihre Sozialräume Einbauküchen anschaffen.

4. Rückabwicklung einer Fondsbeteiligung an Schrottimmobilen

Der Alptraum jedes Anlegers ist wohl, dass er sich an einem **geschlossenen Immobilienfonds** beteiligt, der ausschließlich in „Schrottimmobilen“ investiert hat. Viele derart betrogene Anleger konnten sich nach Schadenersatzprozessen von ihren Beteiligungen lösen und haben Entschädigungszahlungen erhalten. Zu solchen Fällen hat der Bundesfinanzhof drei wichtige Urteile veröffentlicht. Das Gericht hat entschieden, dass Zahlungen bei der Rückabwicklung von Immobilienfonds mit „Schrottimmobilen“ in ein steuerpflichtiges Veräußerungsentgelt und eine nichtsteuerbare Entschädigungsleistung aufzuteilen sein können.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater